

Satzung zur 4.Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lohrheim vom 01.07.2020

Der Gemeinderat Lohrheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2020, aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODV), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende 4.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 10 der Hauptsatzung vom 15.09.1994 wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Schreibkräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird. Die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden dabei nicht berücksichtigt. Die zu zahlende Aufwandsentschädigung beträgt 13,00 € je voller Stunde.
- (2) Für die regelmäßige, ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeindebücherei Lohrheim wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende eines Monats.

Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

- für die verantwortliche Leitung der Bücherei 140,00 €
- für weitere Hilfskräfte 60,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Lohrheim, 01.07.2020

(Dienstsiegel)

Kai Schmidt, Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 14.07.2020

Verbandsgemeinde AAR-EINRICH

Harald Gemmer

Bürgermeister

(DS)